



Datum

Komparto-Partnernummer



Kooperationsvereinbarung

zwischen

Komparto GmbH

Neustraße 1 | 59269 Beckum

vertreten durch Marius Krüger *(im Folgenden »Komparto« genannt)*

und

Firmenname

Rechtsform *(Einzelunternehmung, GbR, GmbH, AG, OHG, KG, Sonstiges)*

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail, Telefon, Mobil, Fax

E-Mail

Telefon

Mobil

Fax

vertreten durch Vorname/Name *(im Folgenden »Vertriebspartner« genannt)***Vorbemerkung**

Komparto ist ein Mobilitätsdienstleister mit der Aufgabe, neue Kunden und Kundengruppen zu gewinnen sowie die Kundenzuführung und Kundenbindung seiner Vertriebspartner zu stärken. Hierzu hat Komparto verschiedene Module entwickelt, die der Vertriebspartner im vereinbarten Umfang nutzen kann.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist die gemeinsame Nutzung dieser Module, um die Kundengewinnung, Kundenzuführung und Kundenbindung zu optimieren, dem Vertriebspartner zusätzliche Kundenkontakte und erhöhte Kontaktfrequenzen zu ermöglichen, neue Geschäftspotenziale zu erschließen und Komparto zugleich eine sichtbare Marktpresenz sowie die Möglichkeit zur Erbringung kompetenter Leistungen gegenüber Kunden zu bieten.

KOMPARTO GmbH

Neustraße 1 | 59269 Beckum

T. +49 (0)2521 82 40 93-0

F. +49 (0)2521 82 40 93-40

Geschäftsführer: Marius Krüger

Handelsregister: Amtsgericht Münster

Handelsregister-Nr.: HR B 14654

Ust.-Ident.-Nr.: DE279967774

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen

BIC: SOLADES1WBN

IBAN: DE38 6025 0010 0015 0797 72

info@komparto.de

www.komparto.info

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



1. Rechtsverhältnis

- 1.1 Der Vertriebspartner übt seine Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung als selbstständiges und unabhängiges Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.
- 1.2 Komparto berät und unterstützt den Vertriebspartner bei seiner Tätigkeit. Eine Haftung für hieraus resultierende Handlungen des geschäftlich eigenverantwortlich tätigen Vertriebspartners entsteht nicht.
- 1.3 Jegliche Veränderungen, insbesondere der Eigentumsverhältnisse, sind Komparto unmittelbar schriftlich zu übermitteln.

2. Leistungen Komparto

- 2.1 Zur Förderung der Geschäfte des Vertriebspartner bietet Komparto folgende Leistungen:
 - › Kommunikation zur Zuführung von Komparto-Kunden
 - › Präsenz des Vertriebspartner im Komparto Internetauftritt
 - › Überregionale Aktionsbewerbung
 - › E-Mail-Newsletter an Komparto-Kunden
 - › Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Qualifizierungsmaßnahmen
 - › Nutzungsrecht der Marke
 - › Nutzung des Standardmoduls »**BusinessKom**«
 - › Nutzungsrecht der gewählten Module
 - › Effektives Formularwesen
- 2.2 Als zusätzliche Maßnahme zur Förderung der Geschäfte des Vertriebspartners stellt Komparto gegen gesonderte Vergütung folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - › Regionale Anschreiben an Komparto-Kunden
 - › Individuelle Kundeninformation nach Absprache
 - › Gemeinsame Events
 - › Signalisierungselemente im Innen- und Außenbereich
- 2.3 Strategische Kooperationen
 - › Rahmenvereinbarungen namhafter Fahrzeugimporteure/Fahrzeughersteller
 - › Sonderkondition Fahrzeugbeschriftung
 - › Erweiterung des Angebots (alternative Mobilität)

	/		/	

Datum

Kompato-Partnernummer



3. Leistung des Kompato-Service-Centers

- › Nutzung und Einsatz der gewählten Module
- › Information der berechtigten Kundenkreise
- › Rechtzeitige Bereitstellung der Fahrzeuge an den Kompato-Kunden (nach Verfügbarkeit)
- › Benennung eines Ansprechpartners für Kompato-Kunden

4. Systemgebühr

- › Die Nutzung des Standardmoduls »**BusinessKom**« ist für beide Parteien gebührenfrei.
- › Nutzung des Moduls »**DriveKom**« = 99,90 € netto monatlich je Vertriebsstandort.
Hier ist eine einmalige Einrichtungsgebühr von 399,00 € je Vertriebsstandort zu entrichten. Diese beinhaltet: Tablet, stoß- und flüssigkeitsgeschützt, Außensignalisation, Theken-/Schreibtischauflager, Gehwegauflager, Bodenaufkleber, Flagge, Schulung/Einweisung der Mitarbeiter

Durchführung einer positiven UVV am Fahrzeug, Gutschrift durch Kompato an den Vertriebspartner = 30,00 € netto je Fahrzeug.
- › Nutzung des Moduls »**MotionKom**« = 49,90 € netto monatlich
- › Nutzung des Moduls »**StaffKom**«
- › Verwaltungsgebühr je Fahrzeug = **125,00 €** netto einmalig (*Gültig in allen Modulen*)

Entstandene Fremdgebühren werden dem Vertriebspartner gesondert berechnet (z. B.: Verwaltungsgebühr der Zulassungsstelle, Kennzeichen, Umweltplakette, etc.).

Gebührenanpassung

Kompato ist berechtigt die Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eventuelle Preisanpassungen werden rechtzeitig angekündigt.

Der Vertriebspartner erteilt Kompato mit dieser Vereinbarung ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der vereinbarten Gebühren und Fremdgebühren. Das dazu nötige Lastschriftmandat erhält der Vertriebspartner anbei. Die individuelle Mandatsreferenz wird mit separater Post mitgeteilt. Die Abbuchung erfolgt erstmalig zum ersten Werktag des Folgemonats, in dem die Vereinbarung unterzeichnet wird.

/

/

Datum

Kompato-Partnernummer



5. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 5.1 Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung durch den Kooperationspartner und mit Gegenzeichnung der Vereinbarung durch Kompato.
- 5.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Kooperationspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 5.3 Eine außerordentliche Kündigung durch Kompato oder den Vertriebspartner ohne Einhaltung einer Frist ist zulässig, wenn der andere Kooperationspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung verstößt, dass Kompato oder dem Vertriebspartner bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 5.4 Mit der Beendigung dieser Vereinbarung enden sämtliche Rechte des Vertriebspartners. Der Vertriebspartner ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, unverzüglich auf eigene Kosten jeden Gebrauch der systemtypischen Vertriebspartner-Signalisierung, der besonderen Farb- und Formenkombination sowie der ihr überlassenen Marken, Geschäftskennzeichen, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder geschützten Werken einschließlich des dazugehörigen Know-hows zu unterlassen. Der Vertriebspartner wird darüber hinaus jeden sonstigen Hinweis auf das frühere Vereinbarungsverhältnis sowie sonstige Äußerungen unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, der Vertriebspartner sei weiterhin ein Mitglied der Kompato-Organisation. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, binnen sechs Wochen das Innere und Äußere der Vertriebsstätte/n so abzuändern, dass eine Verwechslung mit einem Vertriebspartner ausgeschlossen ist.
- 5.5 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, nach Beendigung der Vereinbarung, sämtliche Unterlagen und Materialien, die Kompato ihm während der Dauer dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich auf seine Kosten an diese herauszugeben; soweit die vorstehend bezeichneten Unterlagen nicht in Kompato-Eigentum stehen, wird sie diese nicht mehr verwenden.

6. Sonstiges

- 6.1 Änderungen/Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich dieser Ziffer 6.1 bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Kooperationsvereinbarung ist das Amtsgericht des Sitzes von Kompato.
- 6.3 Alle Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung sollen im Sinne des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Kooperationspartnern ausgelegt werden.
- 6.4 *Salvatorische Klausel:* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommender wirtschaftlicher Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



7. Modulauswahl

Nutzung des Standardmoduls »**BusinessKom**« ist für beide Parteien gebührenfrei.

Bezugsmodul für Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbstständige, zum Kauf, Leasing oder Finanzierung Ihres Fuhrparks.

Nutzung des Moduls »**DriveKom**« = 99,90 € netto monatlich je Vertriebsstandort.

Web basiertes Modul, zur Erfüllung von gesetzlichen Auflagen rund um Firmenfahrzeuge (HU, UVV, Führerscheinkontrolle). Dieses Modul ist ein Kundenbindungsmodul und führt Ihnen Fahrzeug- und Fahrerdaten des Kunden / Unternehmens zu.

Eine einmalige Einrichtungsgebühr von 399,00 € je Vertriebsstandort ist zu entrichten. Diese beinhaltet: Tablet, stoß- und flüssigkeitsgeschützt Außensignalisation, Theken-/Schreibtischauflast, Gehwegauflast, Bodenaufkleber, Flagge Schulung/Einweisung der Mitarbeiter

Durchführung einer positiven UVV am Fahrzeug, Gutschrift durch Komparto an den Vertriebspartner = 30,00 € netto je Fahrzeug.

Anzahl der Vertriebsstandorte mit Nutzungsmodul DriveKom.

Nutzung des Moduls »**MotionKom**« = 49,90 € netto monatlich.

Interimsfahrzeuge für Ihren Gewerbekunden. Fahrzeuge mit einer Laufzeit von 6 bis 12 Monaten, Abgabe gegen Nutzungsentgelt, Vertragsverhältnis zwischen Komparto und Kunde mit Rücknahmevereinbarung durch den Vertriebspartner.

Nutzung des Moduls »**StaffKom**«

Fahrzeuge für Sonderkundengruppen/Arbeitnehmer im Lohnumwandlungsfall.

Vertragsverhältnis durch Arbeitgeber, mit händlerbegrenztem Bezugsrecht.

Verwaltungsgebühr je Fahrzeug **125,00 €** netto, einmalig (gültig in allen Modulen).

Entstandene Fremdgebühren werden dem Vertriebspartner gesondert berechnet.

Die Kooperationspartner haben die Anlagen (SEPA-Basis-Lastschriftmandat, DSGVO, Zulassungsformular) zur Kenntnis genommen und erklären sich mit den nachfolgenden Unterschriften ausdrücklich auch mit dem Inhalt der Anlagen einverstanden.

Ort

Datum

Ort

Datum

den / /

den / /

Vertragspartner

Komparto GmbH

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer

**Vertriebsstandorte mit Nutzungsmodul DriveKom**

Vertriebsstandorte

Ansprechpartner Vorname/Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail, Telefon, Mobil, Fax

E-Mail

Telefon

Mobil

Fax

Vertriebsstandorte

Ansprechpartner Vorname/Name

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail, Telefon, Mobil, Fax

E-Mail

Telefon

Mobil

Fax

KOMPARTO GmbH

Neustraße 1 | 59269 Beckum
T. +49 (0)2521 82 40 93-0
F. +49 (0)2521 82 40 93-40

Geschäftsführer: Marius Krüger
Handelsregister: Amtsgericht Münster
Handelsregister-Nr.: HR B 14654
Ust.-Ident.-Nr.: DE279967774

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
BIC: SOLADES1WBN
IBAN: DE38 6025 0010 0015 0797 72

info@komparto.de
www.komparto.info

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer



Gläubiger-Identifikationsnummer Komparto GmbH
Mandatsreferenz

DE38ZZZ00000423272
wird separat mitgeteilt

SEPA-Basis-Lastschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir ermächtige/n Sie, die Komparto GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Komparto GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

wiederkehrende Zahlungen

einmalige Zahlungen

Firma

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum, Ort & Unterschrift Kontoinhaber

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer



Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen **AUFTRAGNEHMER**

Komparto GmbH

Neustraße 1 | 59269 Beckum

vertreten durch Marius Krüger *(im Folgenden »Unternehmen« genannt)*

und **AUFTRAGGEBER**

Firmenname

Rechtsform *(Einzelunternehmung, GbR, GmbH, AG, OHG, KG, Sonstiges)*

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

vertreten durch Vorname/Name *(im Folgenden »Partner« genannt)*

1. Allgemeines

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (2) Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegt.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. 4 Abs. 5 das Recht zu, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitung Gegenstand des Auftrags und/oder einer Weisung ist.
- (2) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen.
- (4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- (5) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen. Sofern weisungsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der Anlage 1 angegeben. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mitteilen.
- (6) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- (7) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Auftraggeber dieser schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen.

/

/

Datum**Komparto-Partnernummer**

- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. Der Auftragnehmer wird Änderungen in der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- (6) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform im Einzelfall zulässig.
- (7) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.
- (8) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Sofern weisungsempfangsberechtigte Personen benannt werden sollen, werden diese in der Anlage 1 angegeben. Für den Fall, dass sich die weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Textform mitteilen.

5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten gesondert in Textform mitteilen.
- (2) Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



6. Meldepflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.
- (2) Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.
- (3) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht nach Art. 33, 34 DSGVO bestehen kann, die eine Meldung an die Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
 - › eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - › eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber mit. Er hat dem Auftraggeber die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



8. Kontrollbefugnisse

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.
- (4) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

9. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform zulässig. Der Auftragnehmer wird alle bereits zum Vertragsschluss bestehenden Unterauftragsverhältnisse in der Anlage 2 zu diesem Vertrag angeben.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Unterauftragnehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Unterauftragnehmer benannt worden ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und Informationen dazu beizubringen, aus denen sich ergibt, dass der Unterauftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



- (4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten.
- (5) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Auftraggeber ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
- (6) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 8 dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
- (7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 6 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

10. Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.
- (3) Die Verpflichtung der Beschäftigten nach Absatz 2 sind dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



11. Wahrung von Betroffenenrechten

- (1) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-23 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann.
- (2) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.
- (3) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch Mitwirkungsleistungen im Zusammenhang mit Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber dem Auftraggeber beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

12. Geheimhaltungspflichten

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein oder die öffentlich bekannt sind.

13. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird gesondert vereinbart.

14. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

/

/

Datum**Komparto-Partnernummer**

- (2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 3 zu diesem Vertrag beigelegt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.
- (3) Der Auftragnehmer wird, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

15. Dauer des Auftrags

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert.

16. Beendigung

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers an diesen zurückzugeben oder zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Auftraggeber gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der DIN 66399 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Sicherheitsstufe gemäß DIN 66399 nachzuweisen.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



17. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- (2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort

Datum

den / /

Ort

Datum

den / /

 Auftraggeber

 Auftragnehmer

/ /

Datum

Kompato-Partnernummer



Anlage 1 – Gegenstand des Auftrags

1. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:

Die Kompato GmbH ist Dienstleister im Bereich Firmenmobilität. Zu diesem Zweck lässt die Kompato GmbH Poolfahrzeuge zu und stellt diese seinen Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung zur Verfügung. Des Weiteren werden Fahrzeuge an Gewerbetreibende, Selbstständige und Freiberufler vermittelt und verwaltet. Dafür speichert, verarbeitet und verwaltet die Kompato GmbH Daten des Auftraggebers und seiner Kunden.

2. Art(en) der personenbezogenen Daten

Folgende Datenarten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- › Kundenstammdaten (Name, Anschrift, Wohnort, E-Mail, Telefon- und/oder Handynummer)
- › KFZ-Versicherungsnummer (eVB)
- › Zahlungsdaten (SEPA-Lastschriftmandat für KFZ-Steuer)
- › Fahrzeugs-Identifikations-Nummer (FIN) und KFZ-Kennzeichen
- › Stammdaten der Autohäuser
- › Zahlungsdaten der Autohäuser
- › Dokumentation über Fahrzeuge

In Einzelfällen können auch andere Daten gespeichert werden.

3. Kategorien betroffener Personen

Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen:

- › Kunden
- › Lieferanten (Autohäuser)

4. Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

›

5. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers

- › Marius Krüger

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer



Anlage 2 – Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers Leistungen von Dritten in Anspruch, die in seinem Auftrag Daten verarbeiten („Unterauftragnehmer“).

Dabei handelt es sich um nachfolgende(s) Unternehmen:

› **NEXMO solutions GmbH & Co. KG**

Bahrenfelder Steindamm 22 | 22761 Hamburg

Komparto-Portal und Serverwartung

› **coretress GmbH**

Weinsbergstraße 118a | 50823 Köln

Mail-Server, IT-Support und Netzwerkinfrastruktur

› **CD Systeme GmbH**

Westring 303 | 44629 Herne

Konfigurator-System

› **CleverReach GmbH & Co. KG**

Schafjückenweg 2 | 26180 Rastede

E-Mail-Marketing

› **impactit GmbH**

Wienerbergstraße 11/B14 | 1100 Wien

Tourenplanungstool

/

/

Datum

Komparto-Partnernummer



Anlage 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO.

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

- › Schlüsselregelung mit Sicherheitsschlüsseln

Zugangskontrolle

- › Zugang zu internen Computersystemen nur durch Vergabe von Benutzerzugängen durch Administrator möglich
- › Passwortgeschützte Systeme

Zugriffskontrolle

- › Berechtigungen werden nur nach Bedarf von Administrator vergeben und bei Ausscheiden aus dem Unternehmen sofort entzogen.
- › Verschiedene Benutzerrollen mit verschiedenen Ebenen der Zugriffe auf interne Systeme möglich, regelmäßige Kontrolle
- › Sorgfältige Auswahl von Personal und Reinigungskräften
- › Feste Abläufe zur Vernichtung von Daten durch Personal und Reinigungskräfte

Trennung

- › Getrennte Aufnahme und Speicherung von Daten durch verschiedene Kategorien im internen Computersystem
- › Lieferanten haben nur Zugriff auf eigene Daten, niemals auf Daten anderer Lieferanten
- › Verschiedene Zugänge für Test- und Produktivsysteme

2. Integrität

Eingabekontrolle

- › Nutzerkennung wird hinterlegt bei Eingabe von Daten

Weitergabekontrolle

- › Eingabe der Kundendaten und eigener Stammdaten durch den Auftraggeber auf der Website des Auftragnehmers Übertragung findet verschlüsselt statt

3. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- › Personal auf Datenschutz verpflichtet
- › Regelmäßige Informationen des Personals zum Thema Datenschutz
- › Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO angelegt
- › Eigene E-Mailadresse für Datenschutzanfragen: info@komparto.de

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer



Abwicklungsvereinbarung | Datenschutzgrundverordnung

Der Kunde/die Kundin /das Unternehmen

erklärt sich einverstanden, dass das Fahrzeug mit der FIN

für den Zeitraum von min. 6 Monaten auf die Komparto GmbH/auf den Gewerbekunden zugelassen wird.

Weiterhin erklärt der Kunde/die Kundin/das Unternehmen sich damit einverstanden, dass die Komparto GmbH:

- › die für die Zulassung und Verwaltung des Fahrzeugs nötigen Daten des Kunden/der Kundin/das Unternehmen aufnimmt, verwaltet und speichert
- › falls nötig persönliche Daten an Ordnungs- und Polizeibehörden weitergibt
- › persönliche Daten bei einem Unfall an beteiligte Versicherungen und/oder Werkstätten herausgibt
- › persönliche Daten auch in sonstigen Fällen an Dritte weiter gibt, soweit es die Verwaltung des Fahrzeugs erfordert

Persönliche Daten, die aufgenommen werden, sind:

- › Vorname, Nachname
- › Anschrift
- › eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbescheinigung)
- › Bankverbindung (SEPA-Mandat für KFZ-Steuer)
- › HRA/Gewerbeanmeldung des Unternehmens

Eventuell können im Einzelfall weitere Daten aufgenommen werden.

Die Komparto GmbH speichert und verarbeitet die Daten mit größtmöglicher Sorgfalt und nach gesetzlichen Vorgaben. Die Daten werden auf unbestimmte Zeit gespeichert, mindestens aber solange das Fahrzeug auf die Komparto GmbH zugelassen ist. Die Daten werden nicht für werbliche Zwecke verwendet. Der Kunde/die Kundin/das Unternehmen kann jederzeit Auskunft, über die bei der Komparto GmbH gespeicherten Daten verlangen und nach der Ummeldung des Fahrzeugs die Löschung der bei der Komparto GmbH gespeicherten Daten beantragen. Die Komparto GmbH erhebt keinerlei Eigentumsansprüche auf das Fahrzeug und erfüllt keine Haltereigenschaften über die Eintragung im KFZ-Brief und -Schein hinaus.

Datum, Ort

Unterschrift Kunde/Kundin/Unternehmen

/ /

Datum

Komparto-Partnernummer



Gläubiger-Identifikationsnummer Komparto GmbH
 Mandatsreferenz (z. B. P25.100543-1)

DE38ZZZ00000423272
 entspricht der Partnernummer + (-1)

SEPA-Firmen-Lastschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir ermächtige/n Sie, die Komparto GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von der Komparto GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

wiederkehrende Zahlungen

einmalige Zahlungen

Firma

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum, Ort & Unterschrift Kontoinhaber

Datum, Ort & Stempel/Unterschrift Kreditinstitut

Bestätigung des Kreditinstituts des Zahlungspflichtigen, SEPA-Firmen-Lastschrift Mandat erhalten.
 Bitte zurück an **info@komparto.de** senden.

/ /

Datum

Auftragsnummer



Zulassung Poolfahrzeuge

Bei Zulassung von „Poolfahrzeugen“/ „Poolfahrzeugen zur direkten Vermietung“, erfolgt die Zahlung der KFZ-Steuer **immer** durch die Komparto GmbH, des Weiteren muss **immer** das Versicherungsmodul C-4-Y (separates SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird benötigt!) genutzt werden.

Alle „Poolfahrzeuge“/ „Poolfahrzeuge zur direkten Vermietung“ werden aus revisionstechnischen Gründen **immer** durch Komparto gezahlt. Die Rückfaktura durch Komparto erfolgt umgehend, der Rechnungsbetrag wird durch Firmen-SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des Vertriebspartners eingezogen. Eine Finanzierung ist über Nutzungsvertrag/KLG möglich, siehe unten.

Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes wird hier eine Abwicklungsgebühr von pauschal 100,00 € netto je Vorgang in Rechnung gestellt.

Was bedeutet das in der Abwicklung:

Wird ein „Poolfahrzeug“/ „Poolfahrzeug zur direkten Vermietung“ benötigt, so sind das Fahrzeug und der Nutzer im Portal zu erfassen. Abweichend vom „normalen Ablauf“ wird die KFZ-Steuer und die Versicherung vom Konto der Komparto GmbH abgebucht. Über die KFZ-Steuer und Versicherung erhält der Vertriebspartner eine gesonderte Rechnung und die KFZ-Steuer, sowie Versicherung wird dann vom Konto des Vertriebspartners eingezogen.

Abwicklung:

- 1) Unternehmen anlegen
- 2) Fahrer anlegen
- 3) Fahrzeugauftrag anlegen

SEPA-Daten immer wie folgt anlegen:

- › Kreissparkasse Waiblingen
- › IBAN: DE38 6025 0010 0015 0797 72
- › BIC: SOLADES1WBN

- 4) Versicherungsmodul mit Ja beantworten und gewünschte Daten erfassen

Die Fahrzeuge können für 6 / 12 Monate per Nutzungsvertrag und Leasing über KLG zwischenfinanziert werden, die Rate für diesen Zeitraum bestimmt der Vertriebspartner durch Vorgabe der AFA (1-5 % pro Monat) weitgehend selbst.

Der Leasing-Vertrag wird zwischen der Komparto GmbH und der KLG Leasing geschlossen. Die Komparto GmbH und der Vertriebspartner schließen einen Nutzungsvertrag über das Poolfahrzeug.

Das Nutzungsentgelt wird durch die Komparto GmbH beim Vertriebspartner eingezogen.

/ /

Datum

Auftragsnummer

**Die Höhe des Nutzungsentgeltes berechnet sich wie folgt:**

Kosten des Leasingvertrages

+ Kfz-Steuer

+ Kfz-Versicherung*

Vorteil für den Vertriebspartner:

- › Keine Liquiditäts-Belastung durch Poolfahrzeuge
- › Finanzierung nicht in der Linie des Vertriebspartners
- › Direkte Kosten-Verrechnung
- › Durch Outsourcing des Versicherungsrisikos (Poolfahrzeuge zur direkten Vermietung), Kalkulationssicherheit für die Multirisk-Police
- › Durch individuelle AFA-Wahl, attraktiver Fahrzeugrückkauf

* Keine Erstattung bei vorzeitiger Um- / Abmeldung

Mit der beschriebenen Abwicklung erklären wir uns einverstanden.

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel